

# STATUTEN Skiclub Trin

Alle Personenbezeichnungen gelten sowohl für das männliche als auch für das weibliche Geschlecht.

## I. Name und Sitz

### Art. 1

Unter dem Namen Skiclub Trin mit Sitz in Trin besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB. Er gehört mit allen seinen Aktivmitgliedern dem Schweizerischen Ski-Verband (Swiss-Ski) und dem Bündner Skiverband (BSV) an. Der Skiclub Trin ist gegenüber diesen beiden Verbänden beitragspflichtig. Die Statuten von SwissSki und des BSV bilden ergänzende Bestandteile zu den vorliegenden Statuten.

## II. Wesen und Zweck

### Art. 2

Der Club bezweckt die Förderung und Pflege des Schneesports sowie die Kameradschaft und Geselligkeit. Politisch und konfessionell ist er neutral.

### Art. 3

Der Zweck soll erreicht werden durch:

- a) Organisation von Skitouren, Wanderungen und Kursen (Winter und Sommer)
- b) Organisation von Wettkämpfen
- c) Gewährung von Erleichterungen für die Teilnahme an Schneesportwettkämpfen
- d) Förderung und Unterstützung der Mitglieder, die sich in der Erteilung von Schneesportunterricht ausbilden lassen wollen (J+S)
- e) Unterstützung der Nachwuchsförderung
- f) Förderung des Jugendschneesportes durch die angeschlossene Jugendorganisation (JO)
- g) Organisation von geselligen Anlässen

## III: Mitgliedschaft

### 1. Beginn und Arten

#### Art. 4

Der Club besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern (Junioren, Senioren u. Veteranen)
- b) Ehrenmitgliedern
- c) Freimitgliedern
- d) Passivmitgliedern

#### a) Aktivmitglieder

#### Art. 5

Als Mitglieder können Damen und Herren, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben, aufgenommen werden. Die Anmeldung muss schriftlich beim Vorstand des Clubs erfolgen. Die Aufnahme erfolgt durch die Generalversammlung. Jedes Aktivmitglied wird durch seine Aufnahme gleichzeitig Mitglied von Swiss-Ski und BSV und wird diesen gegenüber beitragspflichtig.

Aktivmitglieder, die als solche mehreren Skiclubs angehören, bezahlen die Swiss-Ski-Beiträge (Zentral- und Publikationsbeitrag) nur einmal durch den von Ihnen bezeichneten Stammclub. Haben sie einen anderen Club als Stammclub bezeichnet, so wird der Skiclub Trin bei Swiss-Ski als 2. Club registriert.

Swiss-Ski unterscheidet:

- Aktivmitglieder 1. Club mit Verbandszeitschrift
- Aktivmitglieder 1. Club ohne Verbandszeitschrift
- Aktivmitglieder 2. Club ohne Beitrag an Swiss-Ski

#### Art. 6

Aktivmitglieder zwischen 16 und 20 Jahren werden als Junioren bezeichnet. Wer 25 Jahre Verbandszugehörigkeit als Mitglied ausweist, kann vom Club zum Swiss-Ski-Veteranen ernannt werden. Es erhält das silbrige Swiss-Ski-Abzeichen.

b) Ehrenmitglieder

Art. 7

Aktivmitglieder, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

c) Freimitglieder

Art. 8

Freimitglieder sind Clubmitglieder mit Eintritt vor dem 30.4.1977, die Swiss-Ski seit mehr als 40 Jahren angehören. Die Freimitglieder werden auf Antrag des Clubs von Swiss-Ski zu Swiss-Ski-Freimitglied ernannt. Sie erhalten das Swiss-Ski-Goldabzeichen, sind stimmberechtigt und gegenüber Swiss-Ski nicht beitragspflichtig.

Ab 1. Mai 2017 werden gemäss Entscheid der Swiss-Ski-DV vom 25.6.2016 keine neuen Freimitglieder mehr aufgenommen. Der Club kann Mitglieder, die seit 40 Jahren Swiss-Ski angehören nach wie vor melden. Sie erhalten als Treuegeschenk das Swiss-Ski-Goldabzeichen und sind stimmberechtigt, bleiben gegenüber Swiss-Ski aber beitragspflichtig.

d) Passivmitglieder

Art. 9

Personen oder Firmen, die sich für Clubzwecke interessieren oder die den Club unterstützen wollen, können Passivmitglieder werden. Sie sind zur Teilnahme an allen Veranstaltungen berechtigt. Von Swiss-Ski lizenzierte Wettkämpfer und Unmündige können nicht Passivmitglieder werden.

**2. Ende der Mitgliedschaft**

Art. 10

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Eine Austrittserklärung aus dem Club muss dem Vorstand bis zur Generalversammlung schriftlich eingereicht werden, ansonsten die Mitgliedschaft für das laufende Jahr als erneuert gilt. Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt oder das durch sein Verhalten den Interessen des Clubs ernsthaften Schaden zufügt, kann auf Antrag des Vorstandes durch einen Beschluss der Generalversammlung aus dem Club ausgeschlossen werden.

**3. Versicherung der Mitglieder**

Art. 11

Die Versicherung ist grundsätzlich die Angelegenheit jedes einzelnen Mitgliedes. Der Skiclub kann jedoch für besondere Anlässe Versicherungen abschliessen.

**IV. Rechnungsjahr und Mitgliederbeiträge**

Art. 12

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Oktober bis zum 30. September.

Art. 13

Die Jahresbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder werden durch die Generalversammlung für 2 Jahre festgesetzt und jeweils im Dezember erhoben. Dieses Geschäft soll nicht mit dem Wahljahr zusammenfallen. Freimitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag, Sie leisten den Publikationsbeitrag an den Swiss-Ski, sofern sie die Verbandszeitschrift zu beziehen wünschen.

Art. 14

Für die Verbindlichkeiten des Skiclubs haftet einzig das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung der Clubmitglieder ist ausgeschlossen.

## V. Organe

### Art. 15

Die Organe des Clubs sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

### a) Die Generalversammlung

### Art. 16

Die Generalversammlung ist das oberste Cluborgan. Sie findet alljährlich innert 60 Tagen nach Ablauf des Geschäftsjahres als ordentliche Generalversammlung statt.

Die Einladung hat spätestens 14 Tage im Voraus schriftlich und unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

### Art. 17

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist eine statutengemäss einberufene Generalversammlung nicht beschlussfähig, so muss sie innert Monatsfrist erneut einberufen werden. Diese Generalversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, was auf der Einladung ausdrücklich zu vermerken ist.

### Art. 18

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr, bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

### Art. 19

Die Traktanden der ordentlichen Generalversammlung sind in der Regel:

- a) Protokoll der letzten Generalversammlung
- b) Jahresberichte
- c) Jahresrechnung und Budget
- d) Revisorenbericht u. Dechargeerteilung an den Vorstand
- e) Mutationen (Eintritte und Austritte)
- f) Festsetzung der Jahresbeiträge
- g) Wahlen
- h) Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
- i) Tätigkeitsprogramm

### Art. 20

Bei Bedarf kann der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder wird der Vorstand dazu verpflichtet. Der Vorstand kann überdies weitere Clubversammlungen einberufen.

### b) Der Vorstand

### Art. 21

Der Vorstand besorgt die laufenden Angelegenheiten des Clubs und ist diesem gegenüber für die gesamte Clubführung verantwortlich.

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

### Art. 22

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bei Ersatzwahlen für vorzeitig Ausgeschiedene wird der Ersatz für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt.

Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

### Art. 23

Der Vorstand wird durch den Präsidenten nach Bedarf oder wenn 1/3 der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Traktanden verlangen, einberufen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.

Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei der Präsident sein Stimmrecht immer ausübt und bei Stimmgleichheit den Stichentscheid fällt.

Art. 24

Der Vorstand verfügt über Kredite, soweit diese in Form des Budgets von der Generalversammlung genehmigt worden sind. Er hat für event. finanzielle Verpflichtungen ausserhalb des Budgets eine Kompetenz in der Höhe von 5% des Jahresbudgets. Verpflichtungen über den Rahmen des Budgets und der Kompetenz hinaus darf er nur mit Genehmigung der Generalversammlung eingehen. Diese Genehmigung kann in dringenden Fällen auch erst nachträglich eingeholt werden.

Art. 25

Der Vorstand vertritt den Club nach aussen. Er zeichnet durch die Unterschrift des Präsidenten oder des Vizepräsidenten.

c) Rechnungsrevisoren

Art. 26

Die Generalversammlung wählt für eine Amtsdauer von 2 Jahren zwei Rechnungsrevisoren. Ihnen obliegen die Kontrolle der Rechnungsführung des Vorstandes und die Berichterstattung darüber an die Generalversammlung. Rechnungsrevisoren können wiedergewählt werden.

**VI. Auflösung des Skiclubs Trin**

Art. 27

Eine Auflösung des Clubs kann nicht erfolgen, solange sich zehn Mitglieder für dessen Weiterführung bereit erklären.

Art. 28

Im Falle der Auflösung des Clubs ist das Vereinsvermögen zur treuhänderischen Verwaltung bei der Gemeinde Trin zu hinterlegen und durch diese einem allfällig später sich bildenden Skiclub des Ortes zur Verfügung zu stellen. Erfolgt innerhalb von zehn Jahren keine Neugründung, so geht das Vermögen in den Besitz der Gemeinde über und ist für die Förderung des Sportes in der Gemeinde zu verwenden, insbesondere für den Jugendschneesport.

**VII. Statutenänderung**

Art. 29

Diese Statuten können durch die Generalversammlung mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen abgeändert werden.

Art. 30

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung des Skiclubs Trin am 18. November 2017 beschlossen und treten nach ihrer Genehmigung durch Swiss-Ski in Kraft. Sie ersetzen sämtliche vorausgegangenen Statuten.

7014 Trin, 18. November 2017

Skiclub Trin

Der Präsident:

Die Aktuarin: